



NETZWERK
Kindertagespflege Bonn

Mobile Kindertagespflege in Bonn



**Informationen des Netzwerks
Kindertagespflege Bonn**

TEIL I

ALLGEMEINES ZUR MOBILEN KINDERTAGESPFLEGE

- 1. Mobile Kindertagespflege 3
- 2. Die Mobilen Kindertagespflegepersonen 4

TEIL II

IHRE SUCHE NACH EINER MOBILEN KINDETAGESPFLEGEPERSON

- 3. Suche und Vermittlung 5

TEIL III

ANSTELLUNGSARTEN UND VERTRAGSGESTALTUNG

- 4. Die verschiedenen Anstellungsarten 6
 - 4.1 Minijob – bis 450€ 6
 - 4.2 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung 7
 - 4.3 Vertragsgestaltung 8
 - 4.4 Arbeitsplatzbeschreibung der Mobilen Kindertagespflegeperson 9

TEIL IV

FÖRDERUNG UND BEZUSCHUSSUNG DURCH DIE BUNDESSTADT BONN

- 5. Städtische Förderung 10
 - 5.1 Antragsverfahren 11
 - 5.2 Elternbeitrag 11
- 6. Abschließende Bemerkung 11

1. Mobile Kindertagespflege

Die Mobile Kindertagespflege stellt ein flexibles Kinderbetreuungsmodell für Familien dar, die bewusst eine Betreuung im eigenen häuslichen Umfeld wünschen. Insbesondere bei Arbeitszeiten in den Nachmittags- und/oder Abendstunden kann diese Form der Kindertagespflege als Ergänzung zu einer anderen Betreuungsform für Familien ein hilfreiches Zusatzangebot sein. Die Entlastung durch eine Betreuungsperson im eigenen Haushalt, die die Kinder auch vom Kindergarten abholt oder bringt und Aufgaben wie die Essenszubereitung für die Kinder übernehmen kann, ermöglicht den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Betreuung in der Mobilen Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich an Kinder aller Altersstufen und kann als alleinige Betreuungsform gewählt werden (für Kinder unter 3 Jahren und bei einem Betreuungsbedarf über 10 Stunden) oder ergänzend zu Kindergarten/Tageseinrichtungen und Schule notwendig sein. In diesem Fall deckt sie die Zeiten außerhalb der Institution (Randzeitenbetreuung) ab.

Ein oder mehrere Kinder einer Familie können hier im eigenen Zuhause individuell betreut werden. Die Mobile Kindertagespflegeperson integriert bestehende Familienregeln in ihre Betreuung und durch den regelmäßigen Austausch mit den Eltern, kann in besonderem Maße auf individuelle Wünsche und Vorstellungen eingegangen werden.

Mobile Kindertagespflegepersonen arbeiten im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung weisungsgebunden im Privathaushalt der Eltern, d.h. Eltern sind Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die Anstellung erfolgt entweder auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder in Form einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (s. u. Teil III). Bei beiden Anstellungsformen ist eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege über die Stadt Bonn möglich (s.u. Teil IV).

2. Die Mobilen Kindertagespflegepersonen

Personen, die die Mobile Kindertagespflege ausüben möchten, müssen eine gültige Pflegebescheinigung vorweisen. Die Pflegebescheinigung wird vom örtlich zuständigen Jugendamt ausgestellt und ist grundsätzlich auf die Dauer von maximal 5 Jahren befristet. Danach muss eine neue Pflegebescheinigung beantragt werden.



In Bonn gilt für Kindertagespflegepersonen ein verpflichtendes Qualifizierungskonzept, das alle Kindertagespflegepersonen, die über das Netzwerk Kindertagespflege vermittelt werden möchten und/oder öffentlich geförderte Kindertagespflege anbieten durchlaufen haben. Bei entsprechender Eignung und Erfüllung aller Kriterien erhält die Mobile Kindertagespflegeperson - über das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn - eine Bescheinigung als Kindertagespflegeperson für den Haushalt der Eltern gemäß §23 Absatz 3.

Voraussetzungen für eine Pflegebescheinigung:

- Die persönliche Eignung der Person
- Die Qualifizierung nach DJI Curriculum, das Zertifikat und die Lizenz des Bundesverbandes Kindertagespflege
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen
- Eine ärztliche Bescheinigung zur Tauglichkeit der Person
- Ein aktueller Erste-Hilfe-Kurs (für Säuglinge und Kleinkinder), der alle 24 Monate aufgefrischt werden muss
- Eine kontinuierliche praxisbegleitende Fortbildung im Umfang von 75 Ustd. in 5 Jahren
- Kooperation mit dem Netzwerk + Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

DIESE VORAUSSETZUNGEN WERDEN VON DER FACHBERATUNG UND DER ZUSTÄNDIGEN STELLE IM JUGENDAMT GEPRÜFT.

3. Suche und Vermittlung

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson erfolgt durch das „Netzwerk Kindertagespflege“. Nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit der Fachberatung in dem Ihr Betreuungsbedarf und Ihre Wünsche erfasst werden und Sie über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Mobilen Kindertagespflege informiert werden, erfolgt der Vermittlungsprozess.

Um die Suche nach einer passenden Mobilen Kindertagespflegeperson beginnen zu können, benötigt die Fachberatung [die ausgefüllte und unterschriebene Vermittlungsanfrage der Eltern](#).

Mögliche Kindertagespflegepersonen werden dann seitens der Fachberatung kontaktiert und über den Betreuungsbedarf der Familie informiert. Diese melden sich dann bei Interesse telefonisch bei den Eltern, um ein persönliches Kennenlernen zu vereinbaren.

Kontakt zur Fachberatung

Wir sind montags bis freitags während der telefonischen Sprechzeiten für Sie erreichbar. Die aktuelle Sprechstundenübersicht finden Sie auf unserer Internetseite.

www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de



Wurde nach einem persönlichen Kennenlernen eine passende Kindertagespflegeperson gefunden, dann:

1. schließen die Eltern mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag (inkl. der Definition des Stundenlohns, Arbeitszeiten, Kündigungsfrist, Arbeitsplatzbeschreibung etc.).
2. beantragen Sie gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson bei der Bundesstadt Bonn die Förderung der Betreuungskosten.
3. Bei positivem Förderantrag zahlen die Eltern einen Elternbeitrag an die Stadt Bonn, der abhängig von Ihrem Jahresbruttoeinkommen und dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit ist.

4. Die verschiedenen Anstellungsarten

Mit Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags besteht zwischen den Eltern und der Betreuungsperson ein Beschäftigungsverhältnis. Entsprechend wird auch der Arbeitslohn individuell zwischen Eltern und der Mobilen Kindertagespflegeperson verhandelt. Hierbei ist der aktuelle Mindestlohn (Stand 01.01.2021: 9,50€) zu beachten. Die Kindertagespflegeperson wird je nach Höhe Ihres Entgelts von den Eltern entweder auf Minijob-Basis oder als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte angemeldet.

Die städtische Förderung deckt einen Teil der Gesamtkosten ab. Die Differenz zwischen dem Förderbeitrag und dem verhandelten Lohn bzw. den Gesamtkosten muss von den Eltern selbst getragen werden.

4.1 Minijob – bis 450 €

Liegt das Einkommen der im Haushalt beschäftigten Mobilen Kindertagespflegeperson unter 450,- €, handelt es sich um einen sogenannten Minijob. Bei Minijobs in Privathaushalten, die im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren zu melden sind, vergibt die Minijob-Zentrale automatisch die Betriebsnummer, sofern noch keine vorhanden ist. Detaillierte Infos dazu finden Sie auf der Homepage der Minijob Zentrale.

Minijob-Zentrale
45115 Essen
Telefon 01801 200 504
www.minijob-zentrale.de

4.2 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eltern, die erstmalig eine Person beschäftigen, benötigen für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Beitragszahlung eine Betriebsnummer – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes. Unter dieser Betriebsnummer sind alle Meldungen an die Krankenkasse (An- und Abmeldungen, Meldung bei Unterbrechung der Beschäftigung etc.) vorzunehmen. Die Betriebsnummer kann online beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken beantragt werden

Betriebsnummern-Service
Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken
Telefon 01801.664 466 (kostenpflichtig)
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service>



Alle beschäftigten Arbeitnehmerinnen sind mit wenigen Ausnahmen sozialversicherungspflichtig. Die Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung bringen in der Regel die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte auf. Den Arbeitnehmeranteil behalten die Arbeitgeber direkt vom Arbeitsentgelt ein. Die Sozialversicherungsbeiträge können auf Antrag zur Hälfte von der Stadt Bonn erstattet werden.

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Im Falle einer abhängigen Beschäftigung mit einem Gesamteinkommen (Geldleistung und Zahlungen der Eltern) von mehr als 450,- €, müssen die Eltern als Arbeitgeber die Arbeitnehmerin bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden. Die aus dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge werden grundsätzlich jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen.

Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig beschäftigte Mobile Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Kindertagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes.

Unfallversicherung

Außerdem ist die Mobile Kindertagespflegeperson innerhalb von einer Woche bei der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Die Unfallversicherungsbeiträge werden auf Antrag vom Amt für Kinder, Jugend und Familie von der Stadt Bonn erstattet.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Postfach 33 04 20

40437 Düsseldorf

Telefon 0211.9024-450

privathaushalte@unfallkasse-nrw.de

<https://www.unfallkasse-nrw.de/>

4.3 Vertragsgestaltung

Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses lernen sich Eltern und Mobile Kindertagespflegeperson in einem persönlichen Vorstellungsgespräch unverbindlich kennen. Dabei ist es wichtig, Erziehungsvorstellungen und Werte im Umgang mit den Kindern und die Erwartungen an das Tagespflegeverhältnis zu erörtern. Grundsätzlich zu besprechen sind das Gehalt der Mobilen Kindertagespflegeperson, der Beginn des Arbeitsverhältnisses und die Arbeitszeiten. Nur auf Grundlage dieser Informationen, kann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob und wie das Arbeitsverhältnis eingegangen wird. Eltern und die Mobile Kindertagespflegeperson sollten sich über Aufträge, Zuständigkeiten und Kompetenzen miteinander absprechen und verbindliche Regelungen treffen.

Wir empfehlen Ihnen, den fertigen Vertrag juristisch prüfen zu lassen!

Checkliste zur Vertragsgestaltung

Folgende Punkte sollten Sie im Vorfeld klären und in einem Arbeitsvertrag festschreiben:

- Beginn des Arbeitsverhältnisses, Probezeit, evtl. Befristung, Kündigungsfrist
- Anstellungsform
- Arbeitszeit/Umgang mit möglichen Überstunden
- Gehalt
- Urlaubszeiten (lt. BGB mindestens 4 Wochen), evtl. Vorgaben (Abstimmung des Urlaubs mit dem Arbeitgeber), bereits geplante Urlaubszeiten
- Absprachen über Wegebegleitung (muss das Kind irgendwo abgeholt oder hingebacht werden, gibt es wöchentliche Termine, zu denen die Mobile Kindertagespflegeperson das Kind begleiten soll) und gegebenenfalls Fahrzeug Benutzung
- genaue Arbeitsplatzbeschreibung, Absprache über Haushaltstätigkeiten (alle Tätigkeiten „rund ums Kind“ sind erlaubt, z.B. Essenszubereitung für das Kind)
- Absprache über die Betreuung erkrankter Kinder, Mitbetreuung „fremder“ Kinder (Freunde, Nachbarskinder)

4.4 Arbeitsplatzbeschreibung der Mobilen Kindertagespflegeperson

Zu den Aufgaben einer Mobilen Kindertagespflegeperson gehören die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Diese beziehen sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der/des zu betreuenden Kinder/Kindes. Die Ausgestaltung der Tätigkeit hängt vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder und von der Betreuungszeit ab. Zur Kinderbetreuung gehören auch die Bereiche der Haushaltsführung, die unmittelbar mit der Betreuung des Kindes zusammenhängen:

- z. B. kochen für das Kind
- aufräumen, gegebenenfalls putzen nach bestimmten Aktivitäten, wie z. B. kochen, backen oder basteln mit dem Kind

außerdem gehören dazu:

- Begleitung zu Terminen des Kindes (z. B. Sport- und Musikunterricht)
- Unterstützung des (vor allem älteren) Kindes bei der Kontaktpflege zu anderen Kindern
- Wegbegleitung Kindergarten/gegebenenfalls Schule
- Hausaufgabenbetreuung
- spontane, aus der Situation heraus notwendige Arztbesuche (Notfall, plötzliche Erkrankung)

Die Tätigkeit ist von rein hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (Haushaltshilfe) klar abzugrenzen. Hierzu gehören z. B. kochen für alle, waschen, bügeln, einkaufen, Gartenarbeit, Pflege von Pflanzen und Haustieren. Arbeitsplatzbeschreibungen müssen individuell ausgestaltet werden.

Die angestellte Kindertagespflegeperson ist weisungsgebunden tätig.



Bei Fragen, Unklarheiten und auch möglicherweise auftretenden Konflikten stehen die Fachberaterinnen Ihnen und der Kindertagespflegeperson gerne zur Verfügung. Häufig hilft es, eine unbeteiligte Person einzubeziehen, um Missverständnisse aufzuklären oder ggf. sogar einen Betreuungsabbruch zu verhindern.

5. Städtische Förderung

Eine Förderung kann nur für Kinder beantragt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Bonn haben und von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson (s. Punkt 2) betreut werden. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des individuell benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt.

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (pro Kind) Stand August 2020:

Betr.- Umfang/Std pro Woche	bis 10 Std	11-15 Std	16-20 Std	21-25 Std	26-30 Std	31-35 Std	36-40 Std	bis 45 Std
Mtl. Förderung	165 €	247 €	329 €	412 €	494 €	576 €	659€	741€

Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson seitens der Stadt Bonn eine **pauschale Fahrtkostenerstattung** in Höhe von **60,00€/ Monat und Elternhaushalt**, sowie eine Vergütung von **32,50€/ Kind** für die Vor- und Nachbereitungszeit von 1,5Std/Woche. Diese Beträge werden den Eltern ausgezahlt und von diesen an die Kindertagespflegeperson weitergeleitet.

Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder):

Kinder dieses Altersbereichs haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Randzeitenbetreuung

Für 1– und 2-jährige Kinder, dreijährige Kinder bis zur Einschulung und für Schulkinder ergibt sich außerdem der benötigte Betreuungsumfang in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einem Kindergarten, Kindertagespflege bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann. Das vorrangige Betreuungsangebot muss gänzlich ausgeschöpft werden und die Mobile Kindertagespflege darf nur für die fehlenden Betreuungszeiten (Randzeiten) genutzt werden.

5.1 Antragsverfahren

Die Förderung ist von den Eltern und der Kindertagespflegeperson gemeinsam beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu beantragen. Dies ist auf der Homepage der Stadt Bonn online möglich:

[https://www.bonn.de/vv/produkte/Tagespflegestellen -
Zuschuesse.php](https://www.bonn.de/vv/produkte/Tagespflegestellen-_Zuschuesse.php)

Wichtig ist, dass der Antrag spätestens in dem Monat eingeht, in dem die Betreuung Ihres Kindes beginnen soll. Bei späterem Eingang erfolgt die Förderung durch die Stadt erst ab dem Monat, in dem die Unterlagen eingegangen sind. Auch wenn Sie noch auf Nachweise warten müssen, sollten Sie den Antrag also schon absenden mit dem Vermerk, dass die Nachweise nachgereicht werden.

5.2 Elternbeitrag

Sobald die Entscheidung für die Förderung getroffen worden ist, werden Sie vom Amt für Kinder, Jugend und Familie angeschrieben und gebeten, Ihr Jahresbruttoeinkommen zu belegen (in der Regel durch einen Einkommenssteuerbescheid). Nach Eingang der Unterlagen wird der Elternbeitrag mit einem Bescheid festgesetzt. Sofern keine Nachweise eingereicht werden, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Die konkrete Elternbeitragstabelle und die dazugehörige Satzung können Sie auf der Homepage der Stadt Bonn einsehen:

[https://www.bonn.de/vv/produkte/Elternbeitraege-fuer-
Kitas-Offene-Ganztagsschulen-OGS-und-
Tagespflege.php](https://www.bonn.de/vv/produkte/Elternbeitraege-fuer-Kitas-Offene-Ganztagsschulen-OGS-und-Tagespflege.php)

6. Abschließende Bemerkung

Da wir als Fachberatung für die Kindertagespflege keine Rechtsberatung anbieten dürfen, können wir für die folgenden Inhalte keine Gewähr übernehmen und bitten Sie, sich deshalb im Zweifelsfall durch eine Rechts- bzw. Steuerberatung bei den jeweils zuständigen Stellen abzusichern.

Ein großer Dank geht an unsere Kollegen und Kolleginnen des Tageselternvereins aus Tübingen, die lange und gut recherchiert haben, um die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelungen dieses besonderen Betreuungsverhältnisses herauszuarbeiten. Sie sind so freundlich und haben uns Inhalte aus ihrer sehr ausführlichen Informationsbroschüre „Informationen für Kinderfrauen“ zur Verfügung gestellt. Bei Interesse sich noch tiefer in die Thematik einzulesen, finden Sie die Broschüre hier: http://www.tageselternverein.de/download/Broschuere_KF.pdf.



Stand: 03/2021

Impressum:

Herausgeber: Netzwerk Kindertagespflege Bonn

Das hier dargestellte Dokument informiert die Beteiligten – nach bestem Wissen des Herausgebers – über alle wesentlichen Umstände, die für die Interessenten von Bedeutung sind oder sein können. Der Herausgeber haftet nicht für die Vollständigkeit des Inhalts.

© Irina Gaul

Netzwerk Kindertagespflege Bonn

Alle Rechte vorbehalten.

Realisation: petermandesign.de

Bildnachweise: S. 1: Michael Kempf - Fotolia; S. 4, 5, 14, 21: FatCamera - iStock; S. 6: mrgao - iStock; S. 7: Steve Debenport - iStock; S. 11: Tassii - iStock; S. 15: Ivan-balvan - iStock; S. 18: monkeybusinessimages - iStock; S. 20: Simon Ingate - iStock